

# Satzung für den Rassegeflügel - Züchterverein Lippstadt 1896 e. V.

## § 1

Der Verein führt den Namen – Rassegeflügel-Züchterverein Lippstadt 1896 e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lippstadt eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Soest, des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V., Sitz Hamm, und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V., Sitz Duisburg.

Die Satzungen des Kreisverbandes, Landesverbandes und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie die Ehrengerichtsordnung, Jugendordnung und Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) des BDRG sind für den Verein verbindlich, ebenso die satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen dieser Organe.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rassegeflügelzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung der Rassegeflügelzucht als wertvoller Freizeitbeschäftigung.

Zur Erreichung seines Zweckes hat der Verein folgende Aufgaben:

1. Beratung und Aufklärung über fachgerechte Geflügelzucht und –haltung, Gewährleistung der praktischen Geflügelhaltung durch Einwirken im Bereich der staatlichen Rechtssetzung.
2. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, bundeseinheitliche Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Beachtung der Musterbeschreibung (MB) und durch Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR).
3. Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung.
4. Wahrnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht, Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten und Tierseuchen.
5. Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Beachtung des Tiergedankens.
6. Förderung von Forschung und Wissenschaft im Interessenbereich der Rassegeflügelzucht.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Geflügelzüchter(in) werden, der das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat.
2. Der Beitritt ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen werden. Sie zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehren-Vorstandsmitgliedern können durch die Jahreshauptversammlung des Vereins Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Vorstand erworben haben.

## § 4

### Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Auflösung des Vereins.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Dieses ist möglich zum Ende eines Geschäftsjahres und muß dem 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mitgeteilt werden.
3. Durch Ausschluß. Dieser kann auf Antrag mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Bestehende Rechtsvorschriften sind hierbei zu beachten, d.h. der Antrag auf Ausschluß muß in der Tagesordnung enthalten sein, die allen Vereinsmitgliedern auch dem Auszuschließenden, unter Wahrung der Einberufungsfrist schriftlich zuzustellen ist. Der Antrag auf Ausschluß muß in der Versammlung begründet werden, wobei dem Auszuschließenden das Recht eingeräumt werden muß, zu dem Ausschluß-Antrag Stellung zu nehmen. Ferner hat eine Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen in der Form, daß der Ausgeschlossene darauf hingewiesen wird, daß er gegen den erfolgten Ausschluß innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Landesverbands-Ehrengericht Klage erheben kann.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen alle Einrichtungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Vereinsvermögen ist pfleglich zu behandeln. Für Schäden am Vereinsvermögen haftet der Verursacher.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) diese Satzung einzuhalten
  - b) alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen der Organe des Vereins zu befolgen,
  - c) dem Verein im Rahmen dieser Satzung (§2) notwendige Auskünfte zu erteilen,
  - d) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen,
  - e) Alle Maßnahmen an ihren Tieren durchzuführen, die geeignet sind Krankheiten und Seuchen zu verhindern.
3. Grobe Verstöße gegen diese Pflichten ziehen den Ausschluß aus dem Verein nach sich.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## § 6

### Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat bis zum 1. April eines jeden Jahres einen Beitrag zu bezahlen, über dessen Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Ihr obliegt:
  - a) die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins,
  - b) die Entgegennahme der Jahresberichte, Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - g) die Festlegung der Bestimmungen für die Ortsschau des Vereins,
  - h) die Behandlung eingehender Anträge. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht worden sein.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
3. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
  - a) jedes ordentliche Mitglied mit 1 Stimme
  - b) jedes Mitglied des Vorstandes mit 1 Stimme.

In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (Stimmenmehrheit bedeutet eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen).
5. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereines sind  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen.  
Weitere Versammlungen sind anzuberaumen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dieses verlangt bzw. wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet.

## § 9

### Vorstand:

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.  
Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

2. Zum Vorstand gehören:

- |                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| a) der 1. Vorsitzende   | b) der 2. Vorsitzende   |
| c) der 1. Kassierer     | d) der 2. Kassierer     |
| e) der 1. Schriftführer | f) der 2. Schriftführer |
| g) der Jugendobmann     | h) der Beisitzer        |

ferner eventuelle Beisitzer für besondere Aufgaben.

Der 1. Vorsitzende kann weitere Sach- und Fachkundige sowie die Kassenprüfer zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben allerdings kein Stimmrecht.

3. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Mindestens einmal im Jahr muß eine Vorstandssitzung stattfinden.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und Versammlungen Niederschriften anzufertigen und sich an den schriftlichen Arbeiten zu beteiligen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigen zu lassen. Wenn die Niederschrift allen Beteiligten zugegangen ist, kann auf eine Verlesung derselben auf Antrag verzichtet werden.
6. Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und das Vermögen des Vereines sorgfältig zu verwalten. Kassenbestände sind, soweit entbehrlich, zinsbringend anzulegen.  
In der Mitgliederversammlung ist der Kassenabschluß vorzulegen.  
Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Allerdings haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten gemäß Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendobmann wird von den Jugendlichen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Jährlich scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder aus, in folgender Reihenfolge:

1. Kassierer	2. Schriftführer	Jugendobmann
2. Vorsitzender	1. Schriftführer	Zuchtwart
1. Vorsitzender	2. Kassierer	Beisitzer

## § 10

### Streitigkeiten:

1. Bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist zunächst eine gütliche Einigung durch die Organe des Vereins zu versuchen. Ansonsten entscheidet das zuständige Amtsgericht bzw. das Ehrengericht des Landesverbandes Westfalen-Lippe.
2. Streitigkeiten der Mitglieder ehrenrühriger Art regeln sich nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn dieses in einer besonderen, mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt dann auch über die Form der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Dieses hat ausschließlich den Zwecken der Rassegeflügelzucht zu dienen und ist an den Kreisverband abzuführen.

## § 12

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 8. Oktober 1985 beschlossen und mit 18 Stimmen genehmigt.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, verlieren ihre Gültigkeit.